

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 91 a; BetrVG 1972 §§ 112, 113;
KO § 61 Nr. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 14/74

Beschluß des BAG vom 28. August 1974 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 14/74

3 Sa 651/73 Hamm

Beschlu tenor
zugestellt
am 28. August 1974
gez. M ckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Gesch ftsstelle

B e s c h l u  
In Sachen

pp.

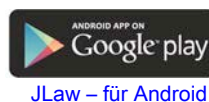
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gem     128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 20. August 1974 durch den
Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel
und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter H mme und
Hirschmann beschlossen:

Die Gerichtskosten des gesamten Rechtsstreits
einschlie lich des Revisionsverfahrens werden
geteilt, die au ergerichtlichen Kosten gegen-
einander aufgehoben.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
 ber 200 Gesetze
 ber 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

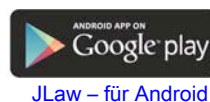
G r ü n d e :

I. Der Kläger war seit 1955 als Arbeiter bei der Firma B GmbH & Co. KG beschäftigt. Die Firma (i.flg. Schuldnerin genannt) beantragte am 27. Dezember 1972, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Am 19. Januar 1973 verhandelte die Schuldnerin und der gesamte Betriebsrat über den Abschluß eines Interessenausgleiches im Sinne von § 112 BetrVG 1972. Sie kamen überein, daß die Schuldnerin 200.000,-- DM zur Erfüllung eines Sozialplanes zur Verfügung stellen sollte. An diesen Verhandlungen nahm auch der inzwischen verstorbene vorläufige Vergleichsverwalter Justizamtmann i.R. H O in seiner Eigenschaft als vorläufiger Verwalter des Vermögens der Schuldnerin teil, an dessen Stelle durch Beschluß des Amtsgerichts A vom 17. Januar 1974 der Rechtsanwalt und Notar H S getreten ist. Der vereinbarte Interessenausgleich war Grundlage des zwischen dem Gesamtbetriebsrat und der Schuldnerin am 23. Januar 1973 vereinbarten Sozialplans. Schon am 24. Februar 1973 beantragte der Kläger, die ihm nach dem Sozialplan zustehenden Beträge auszuzahlen; dies lehnte der damalige Vergleichsverwalter mit der Begründung ab, der Sozialplan sei im Hinblick auf das von dem Amtsgericht angeordnete Veräußerungsverbot unwirksam. Der Gesamtbetriebsrat leitete daraufhin ein Beschlußverfahren ein mit dem Ziele festzustellen, daß der Sozialplan wirksam sei. In diesem Beschlußverfahren genehmigte der damalige Vergleichsverwalter am 7. August 1973 mit Zustimmung der Gläubigervertreter und der Firma B GmbH den am 23. Januar 1973 vereinbarten Sozialplan und erkannte ihn für wirksam an.

In dem vorliegenden Klageverfahren macht der Kläger den ihm nach dem Sozialplan errechneten Abfindungsanspruch geltend. Er hat beantragt, die Schuldnerin zu verurteilen, an ihn 3.923,96 DM zu zahlen nebst 4 % Zinsen seit dem 27. April 1973. Die Schuldnerin hat beantragt, die Klage abzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Sie vertritt die Ansicht, daß der Abfindungsanspruch an dem Vergleich teilnehme und dieser Anspruch daher noch nicht fällig sei.

Das Arbeitsgericht hat antragsgemäß erkannt. Auf die Berufung der Schuldnerin hat das Landesarbeitsgericht die Klage als zur Zeit unbegründet abgewiesen und die Revision zugelassen. In der Revisionsinstanz haben beide Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und beantragt, gemäß § 91 a ZPO über die Kosten des Rechtsstreits zu beschließen. Sie haben ihr Einverständnis gegeben, daß nach § 128 Abs. 2 ZPO die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung getroffen wird.

II. 1. Die nach dem Prozeßstand allein noch zu treffende Entscheidung über die Kosten hat nach § 91 a ZPO zu erfolgen. Danach hat das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Die Vorschrift gilt auch für die Revisionsinstanz (BAG AP Nr. 12 zu § 91 a ZPO mit weiteren Nachweisen; BGH LM Nr. 6 zu § 91 a ZPO). Für die zu treffende Entscheidung gibt im allgemeinen der mutmaßliche Ausgang des Prozeßes den Ausschlag. Das Gericht ist jedoch, wie das Bundesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit dem Bundesgerichtshof ausgesprochen hat (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 91 a ZPO) nicht verpflichtet, in einem rechtlich schwierig gelagerten, in der Hauptsache bereits gegenstandslos gewordenen Rechtsstreit alle für den mutmaßlichen Ausgang bedeutsamen Rechtsfragen zu überprüfen und auftretende rechtliche Zweifelsfragen auszuschöpfen. Dies folgt aus dem vom Gesetzgeber mit der in § 91 a ZPO enthaltenen Regelung verfolgten Sinn und Zweck. Die in § 91 a ZPO enthaltene Regelung war bereits Bestandteil der während des letzten Krieges erlassenen Dritten Vereinfachungsverordnung vom 16. Mai 1942 (RGBl. I, 333 ff.). Sie ist durch Vereinfachungsgesetz vom 12. September 1950 (BGBl. I, 455 ff.) als § 91 a in die ZPO übernommen worden. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, den Richter zu entlasten, um es ihm zu ermöglichen, sich wichtigeren und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

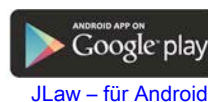
vordringlicheren Rechtsstreiten zuzuwenden. Dieser mit der Regelung des § 91 a ZPO erstrebte Zweck würde aber nur unvollkommen erreicht, wenn der Richter bei der Entscheidung über die Kosten gemäß § 91 a ZPO verpflichtet wäre, alle bei der mutmaßlichen Entscheidung auftretenden schwierigen Rechtsfragen zu beantworten. Der Vorschrift des § 91 a ZPO wird deshalb schon dann genüge getan, wenn eine in der Rechtsprechung und Rechtslehre umstrittene, vom Bundesarbeitsgericht noch nicht entschiedene Frage offen bleibt und das billige Ermessen dahin ausgeübt wird, daß die Parteien die Kosten des Rechtsstreits gleichmäßig zu tragen haben (so auch BAG AP Nr. 12 zu § 91 a ZPO). Von dieser Möglichkeit hat der Senat im vorliegenden Falle ebenfalls Gebrauch gemacht.

2. In dem anhängigen Rechtsstreit geht es um die Entscheidung der Frage, ob Ansprüche aus einem vor Eröffnung des Vergleichsverfahrens zwischen Gesamtbetriebsrat und Schuldnerin vereinbarten Sozialplan zu den Vergleichsforderungen im Sinne des § 8 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 VerglO am Vergleichsverfahren teilnehmen oder entsprechend den in dem Sozialplan vorgesehenen Leistungen zu erfüllen sind. Es handelt sich im Grunde genommen um die im Konkursverfahren gleichfalls auftretende Rechtsfrage, ob und in welchem Umfange die in einem vor Konkurseröffnung in einem Sozialplan festgelegten Leistungen als bevorrechtigte Forderungen nach § 61 Nr. 1 KO anzusehen sind. Diese Frage wird im Schrifttum und in der Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet (vgl. hierzu u.a. Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 112 Anm. 40; Gnade-Kehrman-Schneider, BetrVG, § 113 Anm. 9; Fitting-Auffarth, BetrVG, 10. Aufl., § 113 Anm. 16; Hanau, ZFA 74, 89 [112]; Uhlenbruck, KTS 1973, 94). Die in Rechtslehre und Rechtsprechung umstrittene Frage ist bisher vom Bundesarbeitsgericht nicht entschieden worden. Es ist bei einer Entscheidung durchaus offen, ob der Sozialplan schon am 23. Januar 1973, dem Tage seines Abschlusses, oder erst mit der am 7. August 1973 erklärten Genehmigung wirksam wurde. Von dieser Ent-

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

scheidung hinge es möglicherweise ab, ob der Kläger die ihm nach dem Sozialplan zustehenden Leistungen in vollem Umfange geltend machen kann oder als Vergleichsgläubiger im Sinne der oben genannten Bestimmungen der Vergleichsordnung zu behandeln ist.

Da der Ausgang des Rechtsstreits somit völlig offen ist, erschien es billig, die Gerichtskosten zu teilen und jeder Partei ihre außergerichtlichen Kosten aufzuerlegen.

gez. Dr. Auffarth

Bichler

Wendel

Hümme

Kurt Hirschmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

